

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang Klavier und Orchesterinstrumente
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 16. April 2014**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2014, S. 287)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung vom 29. Januar 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klavier und Orchesterinstrumente an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 14. April 2014, AZ: 03/02/11/03/01/055/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klavier und Orchesterinstrumente an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. September 2012 (StAnz S. 2062) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Klavier oder den Masterstudiengang Orchestermusik ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Musik oder in Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu denen kein wesentlicher Unterschied besteht.“

b) § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ auf dem Niveau der Grundstufe (B1-GERR) bis spätestens zum Abschluss des zweiten Fachsemesters. Liegt dieser Nachweis bei der Eignungsprüfung noch nicht vor, entscheidet die Hauptfachdozentin bzw. der Hauptfachdozent, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse zur Durchführung des Studiums ausreichend sind. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klavier und Orchesterinstrumente an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 16. April 2014

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel